

Lockerungen der geltenden Infektionsschutzmaßnahmen in Bayern

- In Bayern gilt nach wie vor eine Maskenpflicht in allen Geschäften und im öffentlichen Nahverkehr.
- Seit dem 4. Mai sind Versammlungen und Demonstrationen unter strengen Auflagen wieder erlaubt: Sie dürfen nur im Freien und an einem festen Ort stattfinden und nicht länger als eine Stunde dauern; es dürfen maximal 50 Menschen teilnehmen, die mindestens 1,5 m Abstand zueinander einhalten müssen.
- Am 9. Mai wurde das bestehende Besuchsverbot in Krankenhäusern und stationären Pflegeeinrichtungen sowie Altenheimen gelockert. Möglich ist nun, unter Einhaltung der Hygienevorschriften, der Besuch eines Familienmitgliedes mit fester Besuchszeit.
- Seit dem 11. Mai dürfen alle Geschäfte in Bayern, unabhängig von ihrer Größe, wieder öffnen - auch Kaufhäuser und Shoppingcenter.
- Seit dem 11. Mai können zudem Tierparks (kein Streichelzoo) und botanische Gärten, Bibliotheken, Museen, Galerien, Ausstellungen und Gedenkstätten, Fahrschulen mit Auflagen (Theorie: mit Mindestabstand, Praxis: Mund-Nasen-Schutz) und Musikschulen mit Auflagen (Einzelunterricht, auch zu Hause, mit Mindestabstand) wieder den Betrieb aufnehmen.
- Die Gastronomie darf ab 18. Mai im Außenbereich bis 20 Uhr öffnen (z.B. Biergärten). An einem Tisch dürfen Personen aus zwei Hausständen zusammensitzen - ansonsten gilt der Mindestabstand von 1,5 m. Gäste dürfen den Mundschutz nur am Tisch ablegen, das Servicepersonal muss eine Atemmaske tragen. Ab 25. Mai darf auch der Innenbereich bis 22 Uhr in Betrieb genommen werden.
- Hotels werden voraussichtlich ab dem Pfingstwochenende wieder Touristen beherbergen dürfen. Das gilt auch für Campingplätze und touristische Angebote wie Freizeitparks.
- Ab Montag, 18. Mai 2020, beginnt für alle Erstklässler, Fünftklässler der Mittelschulen sowie für die fünften und sechsten Klassen an Realschulen und Gymnasien die Schule wieder. Für alle anderen Schüler beginnt der Präsenzunterricht erst nach den Pfingstferien, also Mitte Juni. Eine Maskenpflicht gilt während des Unterrichts nicht, allerdings muss etwa auf den Gängen oder den Toiletten des Schulgebäudes eine Maske getragen werden.